

BGer 1C 292/2023 vom 17. Juli 2023

Bundesgericht, 2023-07-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_292_2023

FR: TF 1C 292/2023 du 17 juillet 2023

IT: TF 1C 292/2023 del 17 luglio 2023

Regeste

Nichtigerklärung der erleichterten Einbürgerung; Nichtgewährung der unentgeltlichen Rechtspflege | Bürgerrecht und Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) erklärte mit Verfügung vom 22. März 2023 die am 6. März 2018 erfolgte erleichterte Einbürgerung von A. _____ nichtig. Dagegen erhob dieser am 21. April 2023 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde. Er beantragte in erster Linie, die Verfügung des SEM aufzuheben. Eventualiter sei die Verfügung zurückzuweisen und es seien weitere Personen unter Wahrung des Teilnahmerechts zu befragen, namentlich die Kinder von Frau B. _____, die Nachbarn des damaligen Ehepaars, das Umfeld (z.B. der Arbeitgeber von Frau B. _____) und die gemeinsamen Kollegen. In verfahrensrechtlicher Hinsicht beantragte er, es sei die unentgeltliche Prozessführung zu gewähren und ihm seine Rechtsvertreterin als Rechtsbeistand zu bestätigen.

E. 2

Der Beschwerdeführer erhält die Möglichkeit, bis zum 12. Juni 2023 stattdessen entsprechende schriftliche Stellungnahmen einzureichen. Im Unterlassungsfall wird aufgrund der Akten entschieden.

E. 3

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege samt Rechtsverteistandung wird abgewiesen.

E. 4

Der Beschwerdeführer wird aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 1'200.- zu leisten (...). Dieser Betrag ist bis zum 12. Juni 2023 zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen.

E. 5

Wird der Kostenvorschuss nicht innert der angesetzten Frist bezahlt, wird auf die Beschwerde unter Kostenfolge nicht eingetreten. (...)

E. 6

Bei ungenutzter Frist und unveränderter Sachlage wird auf die Beschwerde - ungeachtet eines allfälligen weiteren, ausschliesslich mit ungenügenden finanziellen Mitteln begründeten Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, Kostenvorschusserlass oder -reduktion, Ratenzahlung oder Fristverlängerung - ohne Ansetzen einer Nachfrist ebenfalls nicht eingetreten.

E. 7

Vor diesem Hintergrund ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Da dies offensichtlich ist, ist dafür der Einzelrichter im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG zuständig. Das Gesuch um aufschiebende Wirkung wird damit gegenstandslos. Es rechtfertigt sich unter den vorliegenden Umständen, auf die Auferlegung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.